



**FORTSCHRITTLICHES
JAGDGESETZ**

JA

Sicherheit für Tiere, Landschaften und Menschen.



Daniel Kalbermatter, Susten

-Seit 26 Jahren verheiratet, 1 Tochter & 1 Sohn
-Leiter Vorsorge & Vermögen Axa Oberwallis

-Walliser Jagdpatent seit 1998, 23 Jagdpatente
-Schweisshundeführer seit 1998
-Hilfswildhüter (z.Z. sistiert) seit 2011

-5 Jahre Vorstandsmitglied Diana Leuk
-10 Jahre Präsident Diana Leuk
-10 Jahre Vize-Präsident OWJV
-Präsident KWJV seit 2016

-Mitglied Konsultative Jagdkommission
-Vorsitzender Kantonale Präsidentenkonferenz KWJV
-Mitglied Kantonale Gamskommission
-Mitglied Kantonale Rehkommision
-Mitglied Westschweizer Präsidentenkonferenz
-Mitglied Nationale Präsidentenkonferenz
-Mitglied länderübergreifende Arbeitsgruppe
Koordination Jagd (Schweiz-Italien-Frankreich)
-Instruktor Recht und Prüfungsexperte II-Ausbildung
-Lawinenhundeführer Walliser Bergrettung

Wieso braucht das Jagdgesetz eine Revision?

Das bestehende Gesetz ist 34 Jahre alt und erfüllt die heutigen Anforderungen an Natur- und Artenschutz nicht mehr.

Die Bestände geschützter Arten, insbesondere Wolf, Biber oder Höckerschwäne, haben sich in den letzten Jahren stark vermehrt, was immer öfter zu Konflikten mit Land-, Forstwirtschaft und Fischerei geführt hat. Als das Gesetz eingeführt wurde, gab es keine Wölfe in der Schweiz.

Selbstverständlich dürfen die Bestände der Wildtiere auch im neuen Gesetz nicht gefährdet werden, ganz im Gegenteil: Natur- und Tierschutz werden darin gestärkt.

Zunahme Bestände geschützter Wildtierarten

(ungefähre Bestandsangaben: BAFU, KORA, Vogelwarte)

	1970	1986	2020
Steinbock	7'000	12'500	18'500
Höckerschwan	4'376	7'381	7'570
Biber	170	250	3'500
Graureiher	469	1'093	1'898
Luchs	0	40	300
Wolf	0	0	80

Wichtigste Änderungen im Gesetz

Art. 3 Grundsätze	Neu Tierschutz, Tiergesundheit, Nachhaltigkeit der Jagd, Koordination der Kantone, nachhaltige Nutzung Wald
Art. 5 Jagdbare Arten	Neu geschützt 12 Wildenten, Schonzeit für Waldschnepfe verlängert, Bundesrat kann «geschützte Arten» nicht mehr zu «jagdbaren Arten» erklären, Kompetenz Parlament
Art. 7 Geschützte Arten	Regulation von Steinbock, Wolf und Höckerschwan nach Anhörung BAFU möglich, Verbandsbeschwerderecht bleibt, Arten bleiben geschützt, Bestandsregulationsmassnahmen müssen erforderlich sein und dürfen Population nicht gefährden
Art. 11 a Schutzgebiete	Überregionale Wildtierkorridore werden in Richtplänen ausgeschieden, Kantone sichern ihre Funktionalität, Bund gewährt Kantonen Abgeltungen
Art. 7a, Abs. 3 / Art. 11, Abs. 6 / Art. 12, Abs. 5 / Art. 13 Abs. 4&5	Neu finanzielle Unterstützung des Bundes an Kantone für Schutz- und Präventionsmassnahmen, Biberschäden an Infrastrukturen, Wasser- und Zugvogelreservate, Wildtierschutzgebiete, Arten- und Lebensraumförderung, Unterstützung Kantonale Wildhut

Der Artenschutz gewinnt im revidierten Gesetz



- ✓ Finanzielle Unterstützung von Schutzgebieten fördert die Lebensräume der freilebenden Wildtiere
- ✓ Arten- und Tierschutz sowie Tiergesundheit gelten im neuen Jagdgesetz als Leitlinien und werden gestärkt
- ✓ 12 Wildarten sind neu geschützt, Schonzeit Schnepfe verlängert
- ✓ Nur das Parlament kann geschützte zu jagdbaren Arten erklären
- ✓ Die Artenvielfalt wird gestärkt, was die Ökosysteme stabilisiert

Die Landschaft gewinnt im revidierten Gesetz



- ✓ Regulierung der Wildtierbestände wird so gestaltet, dass eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder möglich ist
- ✓ Wildtierkorridore sichern die Wanderungsbewegungen der Wildtiere
- ✓ Gesetz ermöglicht das Nebeneinander von wilder und gepflegter Natur und sichert Landwirtschafts- und Tourismusgebiete

Der Mensch gewinnt im revidierten Gesetz

- ✓ Die Schäden von Land- und Forstbesitzern werden reduziert und/oder entschädigt
- ✓ Überpopulationen führen zu Schäden an Kultur- und Naturlandschaft. Kantone erhalten Kompetenz, die Schäden mit aktiven und passiven Massnahmen zu verringern
- ✓ Das Gesetz hilft, dass Wildtiere ihre natürliche Scheu vor dem Menschen bewahren



Das Gesetz unterstützt Jäger und Nutztierhalter

✓ **Jäger**

- Jäger setzen sich für klare Spielregeln und ein modernes Jagdgesetz ein
- Diese Jagdauffassung wird auch in der Jagdausbildung vermittelt
- Verschärfungen (Treffsicherheitsnachweis, Nachsuche) liegen im Interesse der Jäger und entsprechen dem Tierschutzgedanken
- Revidierte Gesetz schränkt Jagd nicht unnötig ein

✓ **Nutztierhalter**

- Gesetz ermöglicht Massnahmen für Verhaltensänderung von Wildtieren
- Regulation von Grossraubtieren bietet besseren Schutz für die Nutztiere
- Präventionsmassnahmen zur Verhütung von Biberschäden werden eingeführt

... was das Gesetz nicht ist

- **Ein Abschussgesetz**
- ✓ Die Bestände dürfen nicht gefährdet werden
- ✓ Das Verbandsbeschwerderecht bleibt bestehen
- **Ein Gesetz, dass den Artenschutz schwächt**
- ✓ 12 Wildarten werden geschützt
- ✓ Die Schonzeit auf die Waldschnepfe wird verlängert
- ✓ Finanzhilfe des Bundes zur Förderung von Arten und Lebensraum
- ✓ 300 Wildtierkorridore werden ausgeschieden und geschützt

...was das Gesetz nicht ist

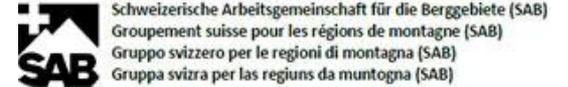
- Ein Gesetz, dass geschützte Arten ungehindert zur Regulation freigibt
- ✓ Heute kann der Bundesrat ungehindert geschützte Arten zu jagdbaren erklären
- ✓ Geschützte Arten bleiben mit der Revision geschützt
- Ein Gesetz, dass zu Wildwuchs bei den Kantonen führt
- ✓ Die Kantone haben die Jagd zu regeln und zu planen, der Bund legt die Grundsätze fest und behält die Oberaufsicht
- ✓ Die Kantone haben ihre Verantwortung geschützter und jagdbarer Arten gegenüber bestens bewiesen

Revidiertes Jagdgesetz

Unsere Unterstützer



FDP
Die Liberalen

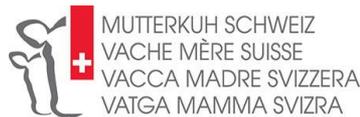


**Sicherheit für Tiere,
Landschaften und
Menschen.**

JA

Fortschrittliches Jagdgesetz

Komitee Pro Jagdgesetz, www.ia-zum-jagdgesetz.ch



A Q U A N O S T R A